

**Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben  
von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen  
gültig ab 1. Januar 2022**

**Präambel:**

Gesetzliche Grundlage für die Förderung von öffentlich-zugänglichen Tageseinrichtungen für Kinder (inklusive Horte) durch die Landeshauptstadt Stuttgart sind § 74a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch) und § 8 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg).

Nach diesen Fördergrundsätzen werden öffentlich-zugängliche Tageseinrichtungen für Kinder gefördert, die in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen wurden, wodurch sich ein gesetzlicher Förderanspruch nach § 8 Absatz 2, 3, 5 und 7 KiTaG ergibt.

Öffentlich-zugängliche Tageseinrichtungen für Kinder dienen vorrangig der Versorgung von Stuttgarter Kindern verbunden mit der Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs gemäß § 24 und 24a SGB VIII, der sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landeshauptstadt Stuttgart) richtet.

**Fördervoraussetzungen:**

Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung / Gruppe nach diesen Grundsätzen ist, dass

- sie in die Bedarfsplanung der Stadt Stuttgart aufgenommen wurde,
- eine gültige Betriebserlaubnis des Landesjugendamts (KVJS) vorliegt,
- mit dem Jugendamt die Stuttgarter Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII) abschließt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Träger

1. für den nach diesen Grundsätzen förderfähigen Aufwand (siehe Ziffer 1) die gesetzliche Mindestförderung nach § 8 KiTaG (siehe Ziffer 2) und
2. zusätzlich vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehenden Förderung der Stadt Stuttgart, sofern er auch die Voraussetzungen unter Ziffer 3 dieser Grundsätze erfüllt und mit dem Jugendamt eine vertragliche Vereinbarung über eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende Förderung nach diesen Grundsätzen abschließt (§ 8 Absatz 8 KiTaG).

## 1. Förderfähiger Aufwand (pro Gruppe)

### 1.1 Förderfähiger Stellenschlüssel für pädagogisches Fachpersonal, Betreuungspersonal und Leitung (pro Gruppe)

Angebotsform	Förderfähiger Stellenschlüssel*		nachrichtlich		
			dv. Grundstellenschlüssel	dv. Früh- / Spätbetreuung	dv. Leitungsfreistellung (aufgerundet)
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	eingruppig	<b>2,40</b>	2,24	-	0,16
	mehrgruppig	<b>2,17</b>	2,05	-	0,12
VÖ 0-3	eingruppig	<b>2,41</b>	2,25	-	0,16
	mehrgruppig	<b>2,37</b>	2,25	-	0,12
GTE 0-3	eingruppig	<b>3,49</b>	2,61	0,72	0,16
	mehrgruppig	<b>2,92</b>	2,44	0,36	0,12
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6 mit 15 Plätzen	eingruppig	<b>3,79</b>	2,91	0,72	0,16
	mehrgruppig	<b>3,32</b>	2,73	0,47	0,12
GTE 0-6 mit 18 Plätzen (alte Gruppen mit Bestandsschutz)	eingruppig	<b>4,05</b>	3,17	0,72	0,16
	mehrgruppig	<b>3,76</b>	3,17	0,47	0,12
GTE 6-12 (Hort)	ein- und mehrgruppig	<b>2,04</b>	2,04	-	-

\* Der geförderte Stellenschlüssel deckt in den unterschiedlichen Angebotsformen pauschaliert ab:

- **VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung sowie VÖ 0-3**  
5 Stunden Hauptbetreuungs- und 1 Stunde Randzeit,  
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeiten,
- **GTE 0-3**  
7 Stunden Hauptbetreuungs- und 1 Stunde Randzeit,  
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeiten,  
eingruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen,  
mehrgruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen für 50 % aller Ganztagesgruppen,
- **GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6**  
7 Stunden Hauptbetreuungs- und 1 Stunde Randzeit,  
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeiten,  
eingruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen,

mehrgruppige Einrichtungen: 2 Stunden Früh- / Spätbetreuung zu je 0,36 zusätzlichen Stellenanteilen für 65 % aller Ganztagesgruppen,

- **GTE 6-12**  
6 Stunden Betreuungszeit während der Schulzeit, 8 Stunden Betreuungszeit in den Schulferien  
23 Schließ-, 30 Urlaubstage und 8% Ausfallzeit.

Die geförderten Stellen aller Einrichtungen eines Trägers können innerhalb dieser Einrichtungen verrechnet werden (Stellenpool). Wenn in einer Einrichtung der Stellenschlüssel nicht vollständig ausgeschöpft wird, kann dieser Stellenanteil in einer anderen Einrichtung eingesetzt und gefördert werden. Dabei werden vorrangig das pädagogische Fachpersonal und die Leitung berücksichtigt.

## 1.2 Förderfähiger Aufwand für sonstige Ausgaben und Abschreibung (pro Gruppe)

Angebotsform	Förderfähige sonstige Ausgaben*		Förderfähige Abschreibungspauschale
	2022	ab 2023	
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	2022	26.089 EUR	3.900 EUR
	ab 2023	26.774 EUR	
VÖ 0-3	2022	26.089 EUR	3.900 EUR
	ab 2023	26.774 EUR	
GTE 0-3	2022	34.840 EUR	2.500 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6	2022	34.840 EUR	5.000 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	
GTE 6-12 (Hort)	2022	34.840 EUR	5.000 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	

\* Die Pauschale für sonstige Ausgaben deckt die pädagogische Fachberatung, die Verwaltungs- und alle Sonstigen Ausgaben außer Miete / Abschreibung und Essen bzw. Beköstigung ab. Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, (kalkulatorische) Zinsen) sind keine förderfähigen Ausgaben. Anschaffungen und bauliche Maßnahmen sowie Schönheitsreparaturen über 1.500 EUR fallen nicht unter sonstige Ausgaben und sind über diese Grundsätze nicht förderfähig.

## **2. Gesetzliche Mindestförderung nach § 8 KiTaG für Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 KiTaG und Mindestförderung für Horte**

Die Berechnung der gesetzlichen Mindestförderung und der Mindestförderung für Horte erfolgt auf der Basis des aufgeführten Aufwandes nach diesen Fördergrundsätzen:

### **2.1 Personalausgaben**

Gefördert werden 68% der tatsächlichen Personalausgaben\* für Fachkräfte nach dem förderfähigen Stellenschlüssel unter Ziffer 1. Die Förderung der Personalausgaben für die Leitungsfreistellung erfolgt mit einer Förderquote von 100 %.

- Die gesetzliche Mindestförderung gemäß § 8 KiTaG liegt für Kindergartengruppen und altersgemischte Gruppen bei 63% zuzüglich eines 100%-Förderanspruchs für die Erhöhung von Stellenanteilen nach KiTaVO; für reine Krippengruppen liegt die Mindestförderung bei 68%. Mit dem einheitlichen Fördersatz von 68% wird in allen Angebotsformen die gesetzliche Mindestförderung erreicht. Bei Hortgruppen, für die keine gesetzliche Mindestförderung festgelegt ist, wird analog verfahren.
- Anerkennungspraktikant\*innen werden zu 100% auf den Stellenschlüssel angerechnet.
- PIA-Stellen (praxisintegrierte Ausbildung von Erzieher\*innen) werden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet, der Aufwand wird jedoch entsprechend gefördert. Diese Regelung gilt auch für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) im Studienbereich Sozialwesen.
- PiA-Stellen (praxisintegrierte Ausbildung von Kinderpfleger\*innen / sozialpädagogische Assistenz) werden im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet, ab dem zweiten Ausbildungsjahr zu 20 %. Der Aufwand wird jeweils entsprechend gefördert.
- Absolvent\*innen der praxisintegrierten Ausbildung dürfen ab 01.01.2022 in Erfahrungsstufe 2 eingruppiert werden.
- Erstattungen von Personalausgaben (beispielsweise aus der U1-Versicherung und U2-Versicherung) durch Dritte mindern den förderfähigen Aufwand.
- Die förderfähigen Personalausgaben begrenzen sich in der Höhe auf die vergleichbaren städtischen Eingruppierungen nach TVöD SuE, oder der Träger wendet einen von der Stadt anerkannten Tarifvertrag an (vgl. hierzu auch Ziffer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen).
- Die Träger sind dazu verpflichtet die tariflichen Eingruppierungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Vergleichsberechnungen zu erstellen. Sieht sich ein Träger dazu nicht in der Lage, werden die Personalausgaben aus den städtischen Durchschnittskosten einer Stelle S8a und S8b ermittelt. Grundlage sind die im Rahmen des förderfähigen Stellenschlüssels tatsächlich besetzten Fachkraftstellen. Als förderfähigen Aufwand werden maximal die tatsächlichen Personalausgaben für diese Fachkräfte anerkannt.
- Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Träger die Mitarbeiter\*innen nicht mehr bezahlt (Ende der Lohnfortzahlung, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot etc.), werden die Mitarbeiter\*innen nicht mehr auf den förderfähigen Stellenschlüssel angerechnet und die Stelle kann anderweitig besetzt und abgerechnet werden.
- Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung wird für den Aufbau der neuen Einrichtung eine Stelle für 3 Monate bezuschusst.

\* Zu den Personalausgaben zählen das Grundentgelt und Entwicklungsstufen, tarifliche Zulagen, tarifliche vermögenswirksame Leistung, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung (nicht Urlaubsabgeltung), Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossen-

schaft und Umlage zur Zusatzversorgung, Beiträge zur Altersversorgung (5,75% des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Stand 1. Juli 2018) und die Zulage aus Tarif+ (analog der städtischen Regelung).

## 2.2 Sonstige Ausgaben (pro Gruppe)

Angebotsform		Pauschale für Sonstige Ausgaben	Förderquote	Förderbetrag
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	2022	26.089 EUR	63%	16.437 EUR
	ab 2023	26.774 EUR	63%	16.868 EUR
VÖ 0-3	2022	26.089 EUR	68%	17.741 EUR
	ab 2023	26.774 EUR	68%	18.207 EUR
GTE 0-3	2022	34.840 EUR	68%	23.692 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	68%	24.375 EUR
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6	2022	34.840 EUR	63%	21.950 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	63%	22.583 EUR
GTE 6-12 (Hort)	2022	34.840 EUR	63%	21.950 EUR
	ab 2023	35.845 EUR	63%	22.583 EUR

## 2.3 Kaltmiete / Abschreibung (pro Gruppe)

Angebotsform	max. Fläche pro Gruppe bei Miete	Förderquote (Miete)	Abschreibungs-förderung bei Eigentum
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	144 qm	63%	2.460 EUR
VÖ 0-3	144 qm	68%	2.650 EUR
GTE 0-3	144 qm	68%	1.700 EUR
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6	144 qm	63%	3.150 EUR
GTE 6-12 (Hort)	144 qm	63%	3.150 EUR

## Miete

- Die maximale monatliche Miethöhe liegt im Innenstadtbereich (Mitte, Nord, Ost, Süd und West) bei 12 EUR pro qm, in den äußeren Stadtbezirken bei 10 EUR pro qm.
- Bislang anerkannte Mietverträge werden weiterhin gefördert. Mieterhöhungen sind durch Nachweis des neuen / ergänzenden Mietvertrags im Voraus bei der Dienststelle Förderung freier Träger zu beantragen.
- Bei Neubauten bzw. Umbauten kann im Einzelfall von den oben festgelegten Eckwerten abgewichen werden.
- Kalkulatorische Mieten und Mietverträge in einem Trägerdach werden nicht anerkannt.
- Vor Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung wird die Kaltmiete unter o.g. Eckwerten bis zu 3 Monate im Voraus bezuschusst, sofern tatsächlich eine Miete anfällt.

## Abschreibung

- Die Abschreibungspauschale gilt für Bestandsobjekte und wird mit den aufgeführten Beträgen bezuschusst.
- Für neue Objekte wird eine Abschreibung von 2 % des förderfähigen Eigenanteils berücksichtigt. Die Bezugsgröße ist maximal der in der Zuschussbewilligung festgelegte geförderte Aufwand abzüglich aller öffentlichen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer Förderquote von 63% / 68%.

## **2.4 Mittagessen**

<b>Angebotsform</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>
Ganztagesgruppen	225 Tage mal Anzahl der GTE-Plätze* mal 1,88 EUR
VÖ 0-3	225 Tage mal Anzahl der Plätze* mal 1,88 EUR
VÖ 3-6	Anzahl der ausgegebenen Essen mal 1,88 EUR

\* Förderfähig sind die Anzahl der Ganztagesplätze gemäß Betriebserlaubnis, maximal jedoch die Anzahl der Plätze laut Förderzusage.

Für Bonuscardinhaber, die einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung haben (BuT), entfällt der städtischem Essenszuschuss. Die Förderung reduziert sich um monatlich 37,60 EUR pro Kind.

## **2.5 Zusätzliche Zuschüsse nach § 8 Absatz 5 KiTaG**

Für jedes betreute Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt erhält der Träger einen zusätzlichen Zuschuss gemäß den Regelungen des § 8 Absatz 5 und 6 KiTaG.

## **2.6 Zusätzliche Zuschüsse nach § 8 Absatz 7 KiTaG**

Für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule erhält der Träger einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR pro Jahr.

### 3. Freiwillige Zuschüsse für Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 KiTaG und Horte

Die Stadt Stuttgart gewährt zusätzlich zur gesetzlichen Mindestförderung und zur Mindestförderung für Horte freiwillige Zuschüsse. Voraussetzungen dafür sind:

- a) Die Teilnahmegebühr (inklusive Essensgeld) darf den städtischen Kostenbeitrag für das entsprechende Angebot max. um 50% überschreiten. Als Vergleichswert gilt die Stufe 1 (Ein-Kind-Familie) des städtischen Verzeichnisses über die Kostenbeiträge (ohne Familiencard). Darüber hinaus dürfen bei der Anmeldung und der Aufnahme von Kindern keine finanziellen Forderungen gestellt werden.
- b) Der Träger bezahlt seine Mitarbeiter\*innen in Anlehnung an den TVöD – SuE.
- c) Der Träger bezahlt seine Mitarbeiter\*innen nicht besser als vergleichbare städtische Mitarbeiter\*innen oder er wendet einen von der Stadt anerkannten Tarifvertrag an. In Einrichtungen, in denen es keine klassische Hierarchie (Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitkraft) gibt, können Durchschnittsgehälter bezahlt werden.
- d) Die Anzahl der Schließtage für Eltern beträgt max. 23 Tage im Jahr. Darüber hinaus sind weitere 1,5 Schließtage für Personalversammlung / Gemeinschaftsveranstaltung möglich und förderungschädlich. Diese weiteren Schließtage betreffen nicht die Berechnung des Stellenschlüssels und können vom Träger eigenverantwortlich umgesetzt werden.
- e) Der Träger verpflichtet sich zur verbindlichen Teilnahme an TüKS (Anmeldung über gemeinsames Portal).
- f) Der Träger verpflichtet sich zur Anwendung der trägerübergreifenden Platzvergabekriterien. Diese umfassen die Vorgabe, Plätze ausschließlich Stuttgarter Kindern\* zur Verfügung zu stellen und die Platzvergabekriterien für die Eltern im Internet und / oder in Schriftform frei zugänglich zu machen.
- g) Der Träger erklärt sich dazu bereit, die Gruppengröße im Rahmen der Vorgaben des KVJS zu erhöhen, z.B. über eine zeitlich befristete Übergangsregelung.
- h) Der Träger nimmt vorrangig Fördermittel des Bundes / des Landes in Anspruch.

\* Stuttgarter Kinder im Sinne dieser Fördergrundsätze sind:

Für Gruppen nach § 1 Absatz 1 KiTaVO: Kinder mit Hauptwohnsitz in Stuttgart

Für reine Hortgruppen: Kinder, die eine Schule im Stadtgebiet besuchen.

#### 3.1 Personalausgaben

Abhängig von der prozentualen Auslastung der Einrichtungen zum 01.03. des Förderjahres (Daten der Landesstatistik) erhalten die Träger ab 1. Januar 2020 einen freiwilligen Zuschuss zu ihren tatsächlichen förderfähigen Fachpersonalausgaben in Höhe von 24,5%.

Werden ergänzend zu den Voraussetzungen b) – h) aus Ziffer 3 noch folgende weitere Voraussetzungen i) bis k) erfüllt, erhöht sich diese Förderquote ab 1. Januar 2021 auf Antrag des Trägers auf 27%:

- i) Der Träger schließt eine Vereinbarung zu einem Zuweisungsverfahren für freie Plätze mit dem Jugendamt ab, insbesondere in Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren und Kindeswohlgefährdung.
- j) Die Teilnahmegebühr (inklusive Essensgeld) darf den städtischen Kostenbeitrag für das entsprechende Angebot maximal um 40% überschreiten. Als Vergleichswert gilt die Stufe 1 (Ein-Kind-Familie) des städtischen Verzeichnisses über die Kostenbeiträge

(ohne Familiencard). Darüber hinaus dürfen bei der Anmeldung und der Aufnahme von Kindern keine finanziellen Forderungen gestellt werden. Dieser Punkt ersetzt die Voraussetzung a).

- k) Der Träger erklärt sich dazu bereit, am trägerübergreifenden Monitoring des Personalbedarfs und der unbesetzten Stellen im Bereich der Kindertageseinrichtungen teilzunehmen.

Bei der Berechnung der Auslastung werden nur Stuttgarter Kinder berücksichtigt.

Kinder, die aus Stuttgart wegziehen, werden im laufenden Kindergartenjahr bei der Auslastung wie Stuttgarter Kinder berücksichtigt.

Bei neuen Einrichtungen wird im Kalenderjahr der Inbetriebnahme eine Auslastung von 100% zugrunde gelegt. Für einzelne neue Gruppen wird im Kalenderjahr der Inbetriebnahme eine gruppenbezogene Auslastung von 100 % zugrunde gelegt.

Beträgt die durchschnittliche Auslastung eines Trägers mit Stuttgarter Kindern seiner Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 01.03. des Förderjahres mindestens 95%, erhalten die Kindertageseinrichtungen des Trägers den vollen freiwilligen Zuschuss zu ihren tatsächlichen Fachpersonalausgaben.

Angebotsform	Förderquote bei Erfüllen der Voraussetzungen a) bis h) aus Ziffer 3	Förderquote ab 01.01.2021 bei zusätzlichem Erfüllen der Voraussetzungen i) und k)
alle Angebotsformen	24,5% der tatsächlichen Fachpersonalausgaben	27% der tatsächlichen Fachpersonalausgaben

### 3.2 Sharingzuschlag

Werden am 01.03. des Förderjahres mehr Stuttgarter Kinder in der Einrichtung betreut, als Plätze gemäß der Betriebserlaubnis vorhanden sind, erhält der Träger einen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR pro zusätzlichem Kind. Dabei sind die Vorgaben der Betriebserlaubnis zu berücksichtigen.

### 3.3 Kaltmiete / Abschreibung (pro Gruppe)

Unabhängig von der Auslastung werden freiwillige Zuschüsse wie folgt gewährt:

Angebotsform	max. Fläche pro Gruppe bei Miete	Förderquote (Miete)	Abschreibungsförderung bei Eigentum
VÖ 3-6, Regelkindergarten und Altersmischung	144 qm	27%	1.440 EUR
VÖ 0-3	144 qm	22%	1.250 EUR
GTE 0-3	144 qm	22%	800 EUR
GTE 3-6, GTE alters- und betriebsformengemischt, GTE 0-6	144 qm	27%	1.850 EUR
GTE 6-12 (Hort)	144 qm	27%	1.850 EUR



Die Förderung unterliegt denselben Rahmenbedingungen wie unter Ziffer 2.3 zur gesetzlichen Mindestförderung bereits dargestellt. Die einzige Abweichung betrifft die Förderquote bei Abschreibungen für neue Objekte:

- Für neue Objekte wird eine Abschreibung von 2 % des förderfähigen Eigenanteils berücksichtigt. Die Bezugsgröße ist maximal der in der Zuschussbewilligung festgelegte geförderte Aufwand abzüglich aller öffentlichen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer Förderquote von 37% / 32%.

### **3.4 Ergänzende Pauschale für kleine und mittlere Träger**

Die Förderung (pro Gruppe) erfolgt als Pauschale in Abhängigkeit von der Trägergröße. Die Trägergröße wird anhand der Anzahl der Gruppen eines Trägers zum Stichtag 01.03. des Förderjahres ermittelt, die über diese Grundsätze sowie über die Grundsätze für die Förderung von Betriebskindertagesstätten gefördert werden:

<b>Trägergröße</b>	<b>Förderbetrag</b>
1-9 Gruppen	2.000 EUR
10-50 Gruppen	1.700 EUR
51 Gruppen und mehr	0 EUR

### **3.5 Anleitungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA)**

Zur Anleitung von PiA-Auszubildenden erhalten die Träger eine Ausbildungspauschale in Höhe von 150 EUR im Monat pro Auszubildenden. Eine eventuell an die Stadt Stuttgart ausbezahlte Landesförderung ist damit abgegolten, sofern die Landesförderung nicht höher ist als die gewährte kommunale PiA-Ausbildungspauschale.

## **4. Förderung von weiteren Ausgaben**

Bei Einrichtungen / Gruppen, die die Voraussetzungen für „freiwillige Zuschüsse“ unter Ziffer 3 dieser Grundsätze erfüllen, übernimmt das Jugendamt die Ausgaben für Besuche der Kinder in den von den Bäderbetrieben verwalteten Hallen- und Freibädern. Die Träger erhalten dafür entsprechende Ausweise für den kostenfreien Eintritt.

Ebenso werden für diese Einrichtungen/Gruppen die Gebühren für die Nutzung von Sporthallen des Schulverwaltungsamts und des Amts für Sport und Bewegung durch Kindergruppen übernommen. Dies erfolgt entweder durch interne Verrechnung oder wird bei der Zuschussberechnung entsprechend berücksichtigt.

## **5. Förderung von Schülertagheimen**

Schülertagheime erhalten einen Förderbetrag pro Gruppe. Eine Gruppe umfasst 20 Stuttgarter Kinder bis unter 14 Jahren. Es werden Teilgruppen berechnet. Die Fördersätze werden entsprechend den tariflichen Steigerungen fortgeschrieben. Für die Jahre 2022 / 2023 betragen die Fördersätze:

nachrichtlich 2021	22.052 EUR
2022	22.353 EUR
2023	22.792 EUR

## 6. Rahmenbedingungen und Verfahren

### 6.1 Anrechnung von Landeszuschüssen

Der Hortzuschuss des Landes zu den Betriebskosten wird auf den städtischen Zuschuss angerechnet. Die Träger sind verpflichtet, diesen Zuschuss zu beantragen. Die Stadt kompensiert keine nicht beantragten / nicht gewährten Landeszuschüsse.

### 6.2 Betriebsbelegte Plätze

Sofern in einer Einrichtung Plätze vorhanden sind, die nicht öffentlich nachgefragt sind, kann Betrieben für diese Plätze ein Belegrecht eingeräumt werden. Dieses Belegrecht ist vom Jugendamt schriftlich zu genehmigen.

### 6.3 Verfahren

#### Bedarfsplanung

Die Träger sind verpflichtet:

- sich an regionalen Planungsrunden zur Bewertung der Versorgungs- und Bedarfslagen zu beteiligen,
- bis zum 01.04. des Förderjahres die jährliche Erhebung von Bestand und Belegung zum Stichtag 01.03. des Förderjahres und
- nach Aufforderung durch das Jugendamt zur Erhebung des Fehlbedarfs alle nicht im Datenbanksystem TüKS vorgemerkten Kinder dort zu erfassen (Platzbedarfslisten).

#### Antragsstellung

Bei Angebotsumstellung und Angebotserweiterung ist zwingend ein fristgerechter Antrag zum 15.03. zu stellen. Vor der Umsetzung vom Gemeinderat beschlossener Angebotsumstellungen und Angebotserweiterungen ist mittels Vordruck eine schriftliche Mitteilung über die Inbetriebnahme / Änderung zu machen.

Bei erstmaliger Aufnahme einer Einrichtung in die kommunale Förderung ist einmalig ein Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung zu stellen. Für Einrichtungen, die bereits in die kommunale Förderung aufgenommen wurden, ist kein jährlicher Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung einzureichen.

#### Vorauszahlung

Die Stadt Stuttgart leistet im laufenden Haushaltsjahr vierteljährliche Abschlagszahlungen zum Quartalsbeginn, um die Betriebsführung zu gewährleisten. Die Abschlagszahlungen werden nach der Festsetzung des Zuschussbetrags mit der Zuschusssumme verrechnet. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zuschuss, der sich auf Grundlage dieser Grundsätze errechnet.

### Abrechnung

Die Träger haben ihre Abrechnungen einrichtungsbezogen bis zum 30.04. des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres über einen vom Jugendamt gesondert bereitgestellten Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Ein nicht fristgerechter Eingang des Verwendungsnachweises kann zur vorübergehenden Einstellung der Abschlagszahlungen führen. Die Zahlung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen wiederaufgenommen.

### Landesstatistik

Die Träger haben sich fristgerecht an der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe III.1 (Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen) des Statistischen Landesamtes BW zum Stichtag 1.3. des Förderjahrs zu beteiligen.

Träger, die die Statistikmeldung in Papierform an das Statistische Landesamt abgeben, müssen nach der Meldung ihrer Statistikangaben unverzüglich eine Mehrfertigung an das Jugendamt Stuttgart, 51-00-26.3 Statistik, Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart zu senden. Dieser Mehrfertigung ist ein Nachweis über die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) beizufügen.

Erfolgt die Statistikabgabe nach § 47 SGB VIII für das Landesjugendamt (KVJS) und das Statistische Landesamt über das Kita-Data-Webhouse (KDW), ist der Nachweis, dass die Daten an das Landesjugendamt und das Statistische Landesamt übermittelt und die Meldepflicht erfüllt wurde, erforderlich. Ein Ausdruck der Meldung ist unverzüglich an das Jugendamt Stuttgart, 51-00-26.3 Statistik, Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart zu senden.

Erfolgt die Meldung an das Statistische Landesamt nicht fristgerecht oder werden die Mehrfertigungen sowie der Nachweis über die Zustellung, bzw. der Ausdruck der Meldung im KDW nicht erbracht, so wird der städtische Förderbetrag in Höhe der der Stadt Stuttgart entgangenen Mittel aus dem Finanzausgleich (FAG-Mittel) reduziert.

### Datenschutz

Die Träger sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen zum Datenschutz zu erfüllen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die Form der Buchhaltung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ein Prüfrecht zur Einhaltung dieser Grundsätze. Die Prüfung kann bis zu drei Jahre nach Beendigung der Förderung erfolgen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid nach § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind Bestandteil dieser Grundsätze. Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Grundsätzen nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Grundsätze unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Grundsätze am nächsten kommt.

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Grundsätze werden alle bisherigen Fördergrundsätze, Grundsatz- und Einzelbeschlüsse sowie sonstige Regelungen bis 31. Dezember 2021 gegenstandslos.